

12.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AV - Uzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen

KOM(2011) 470 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, zum Schutz der Lachsbestände in der Ostsee einen Mehrjahresplan zu erlassen.
2. Der Bundesrat bittet allerdings die Bundesregierung, sich für eine Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung einzusetzen, so dass das ICES-Untergebiet 22 nicht mitumfasst wird.

Im ICES-Untergebiet 22 gibt es keine Wildlachsflüsse. Es liegt außerhalb der normalen Wanderrouten und Fraßgebiete der Ostseewildlachsbestände. Fänge von Ostseewildlachsen treten praktisch nicht auf, es werden an Salmoniden fast ausschließlich Meerforellen gefangen. Auch das dem Verordnungsvorschlag zugrunde liegende Gutachten des ICES bestätigt diese Ansicht. Die dort fest-

gelegten 6 Managementeinheiten für Lachsbestände reichen bei weitem nicht in das ICES-Untergebiet 22 hinein. Es ist daher unverhältnismäßig und sachlich nicht geboten, dieses Gebiet in den Regelungsraum einzubeziehen.

3. Der Bundesrat hält eine Streichung der Regelungen zur Angelfischerei für notwendig.

Aus Erwägungsgrund 19 des Verordnungsvorschlags wird deutlich, dass die beabsichtigten Regelungen zur Angelfischerei auf einer ungenauen Datenlage beruhen. Es gibt lediglich Hinweise auf einen erheblichen Einfluss der maritimen Freizeidfischerei.

Damit sind die in Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EG) 1224/2009 dargestellten Voraussetzungen für den Erlass von Regelungen nicht erfüllt.

4. Darüber hinaus sieht der Bundesrat eine Streichung des Artikels 17 als erforderlich an.

Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verpflichtet Kapitäne von Fischereifahrzeugen, für die Fischereilogbuchdaten gemäß Artikel 15 der Verordnung elektronisch aufzuzeichnen sind, sich mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen elektronisch anzumelden. Die Regelung soll den Kontrollbehörden eine gezielte Vorortkontrolle bei der jeweiligen Anlandung ermöglichen. Jedoch müssen aus Gründen der Praktikabilität nur Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 12 m oder mehr ein elektronisches Logbuch führen. Dadurch sind Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m von der elektronischen Voranmeldung befreit.

Die mit Artikel 17 des Verordnungsvorschlags zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände der Ostsee vorgesehene Regelung verlangt nunmehr, dass auch Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m, die Lachse und/oder Meerforellen an Bord halten, die elektronische Anmeldung abgeben. Dadurch soll auch hier den Kontrollbehörden eine gezielte Vorortkontrolle bei der jeweiligen Anlandung ermöglicht werden. Dieses setzt jedoch voraus, dass auch diese Fahrzeuge mit einem elektronischen Logbuch oder einer vergleichbaren technischen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieses ist, wie bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erörtert, nicht praktikabel und unverhältnismäßig. Eine telefonische Übermittlung der umfangreichen Daten wird ebenfalls als nicht praktikabel erachtet. Es wird als ausreichend ange-

sehen, dass durch Artikel 16 des Verordnungsvorschlags Kapitäne von Fischereifahrzeugen aller Schiffslängen mit einer Fangerlaubnis für Lachse verpflichtet werden, ein Logbuch über ihre Fangeinsätze gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu führen.

5. Der Bundesrat lehnt außerdem die von der Kommission in den Artikeln 6, 7, 11 und 25 vorgesehene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in der vorgesehenen Form ab. Er verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme vom 18. März 2011 (BR-Drucksache 97/11 (Beschluss)).

B

6. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.